

Richtlinie zur Förderung der Kaltmiete im „Haus der Parität“ für freie Träger der Wohlfahrtspflege,
Vereine und Verbände im Sozialbereich

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Hoyerswerda gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß § 2 Abs.1, § 72 Abs. 2 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist i.V.m. § 44 der Sächs. Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, Verbände und gemeinnützige Vereine.

Neben der finanziellen Förderung ist die organisatorische und beratungsvermittelnde Unterstützung der Stadt Hoyerswerda wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur im Rahmen des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen/ -Empfänger

2.1 Zuwendungsempfänger können Träger der freien Wohlfahrtspflege, Verbände und gemeinnützige Vereine sein, die im Rahmen ihrer Projekte und Maßnahmen soziale und gemeinwesenorientierte Arbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoyerswerda leisten und Mieter im Vereinshaus „Haus der Parität“, Heinrich-Mann-Straße 37 in der Stadt Hoyerswerda sind. Die Gemeinnützigkeit muss durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden.

2.2 Voraussetzung für den Erhalt einer Zuwendung ist die Erhebung eines Mindestbeitrages des Antragstellers von seinen Mitgliedern (monatlicher Mitgliedsbeitrag: Erwachsene: 5 €, Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre: 3 €).

Bei Nichterhebung des Mindestbeitrages durch den Antragsteller reduziert sich die maximal mögliche Zuwendung prozentual entsprechend des Verhältnisses zum geforderten Mindestbeitrag.

Dieser ermittelt sich bei getrennter Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für Erwachsene und Kinder/Jugendliche wie folgt:

$$\begin{aligned} 5 \text{ € Erwachsene} + 3 \text{ € Kinder} &= 8 \text{ €} && \cong && 100 \text{ Prozent der maximalen Zuwendung} \\ (\text{Bsp.: } 4 \text{ € Erwachsene} + 2 \text{ € Kinder}) &= 6 \text{ €} && \cong && \text{max. 75 Prozent der maximalen Zuwendung} \end{aligned}$$

Werden keine gesonderten Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche erhoben, so ermittelt sich die maximal mögliche Zuwendung wie folgt:

$$\begin{aligned} 5 \text{ € Erwachsene} &\cong && 100 \text{ Prozent der maximalen Zuwendung} \\ (\text{Bsp.: } 4 \text{ € Erwachsene}) &\cong && \text{max. 80 Prozent der maximalen Zuwendung} \end{aligned}$$

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

3.1 Zuwendungsart

Die Förderung erfolgt in institutioneller Form und wird ausschließlich zur anteiligen Deckung der Kosten für die verbrauchsunabhängigen Mietkosten (Kaltmiete) gewährt.

3.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Finanzierung hat vorrangig durch Eigenmittel bzw. Drittmittel zu erfolgen. Reichen besagte Finanzierungsquellen nicht aus, können kommunale Zuschüsse gewährt werden. Die Summe der Zuschüsse dürfen die 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

3.3 Höhe der Zuwendung

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Antragsverfahren

4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages bis zum 30.09. des Vorjahres, welcher form- und fristgerecht einzureichen ist.

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben enthalten.

4.2 Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Haushalts- oder Wirtschaftsplan
- gültiger Mietvertrag
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers
- Nachweis über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Nachweis über die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter

5. Bewilligung

5.1 Über die Höhe der jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsbeschlusses. Ist das Inkrafttreten der Haushaltssatzung zum 01.01. des Haushaltsjahres noch nicht erfolgt, oder kann nicht erfolgen, kann der Stadtrat im Rahmen eines Einzelbeschlusses im Wege der Selbstbindung als Vorgriff auf den Haushalt entscheiden.

5.2 Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung Hoyerswerda.

Richtlinie zur Förderung der Kaltmiete im „Haus der Parität“ für freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine und Verbände im Sozialbereich

5.3 Die Stadt Hoyerswerda kann die Bewilligung widerrufen und die erteilten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben erlangt hat,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen werden kann,
- die Maßnahme überfinanziert ist,
- Mitteilungspflichten oder Nachweispflichten verletzt werden.

6. Verwendungsnachweis der Zuwendung

6.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist anhand eines durch die Stadt Hoyerswerda erarbeiteten Verwendungsnachweises bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

6.2 Der Nachweis beinhaltet eine Auflistung der tatsächlichen Gesamtfinanzierung des Antragstellers. Dem Nachweis sind Kopien der Originalbelege im Sinne aller zuwendungsfähigen Kosten beizulegen.

6.3 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes analog der Antragsstellung auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Stadt Hoyerswerda kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses anfordern.

7. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist zur unverzüglichen Information an den Zuwendungsgeber verpflichtet, bei:

- Erhalt zusätzlicher Zuwendungen anderer öffentlichen Stellen für denselben Verwendungszweck nach Vorlage des Finanzierungsplanes
- Änderung der Finanzierung oder Reduzierung der Gesamtausgaben
- Wegfall oder Änderung des Verwendungszweckes oder sonstiger maßgeblicher Umstände

8. Verwaltungsverfahren

8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht entsprechend den unter Punkt 5.4 aufgeführten Kriterien aufgehoben wird.

9. Übergangsregelung

Die Antragsstellung für Zuwendungen des Haushaltsjahres 2018 können letztmalig bis zum 31.03.2018 im zuständigen Fachbereich eingereicht werden.

10. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.11.2012 außer Kraft.